

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Mai 2009

Nr. 2009/822

Sozialhilfe: Berufsintegrationsangebote für junge Erwachsene (18-25-jährige)

1. Erwägungen

Seit längerer Zeit steigt die Zahl der unter 25-jährigen Personen in der Sozialhilfe an. Die meisten dieser Personen haben den Einstieg in den Arbeitsmarkt nicht geschafft und entsprechend auch keine Berufslehre abgeschlossen. Viele davon weisen Mehrfachproblematiken auf wie mangelhafte Schulbildung, familiäre Situation, Probleme mit der Justiz, Sucht, Schulden etc.

Im Kanton Solothurn existieren verschiedene Berufsintegrationsangebote. Diese sind aber nicht auf die speziellen Bedürfnisse der 18-25-jährigen Personen ausgerichtet. Junge Sozialhilfeabhängige stellen ein Risiko für die öffentlichen Finanzen dar. Sie verursachen bei längerer Sozialhilfeabhängigkeit hohe Kosten.

Gegen Ende 2006 wurden entsprechende Pilotprojekte gestartet. Diese zeigten sich erfolgreich und sind zwischenzeitlich weiter ausgebaut und institutionalisiert worden. Die Angebote laufen unter dem Namen „Angebot 18-25“. Es ist aber nicht zweckmässig die Altersgrenze starr zu handhaben. Jüngere sowie ältere Personen mit einer ähnlichen Problematik und Zielsetzung finden ebenfalls Zugang zum Angebot.

Die Projektkosten dafür wurden analog dem Projekt „Gemeindearbeitsplätze“ (GAP) über Sozialhilfe abgerechnet. Pro GAP-Platz und Monat können gemäss RRB Nr. 2005/1544 vom 12. Juli 2005, Fr. 1'000.-- an Infrastrukturkosten mit dem Lastenausgleich über Sozialhilfe abgerechnet werden. Der Beschluss darüber obliegt den örtlich zuständigen Sozialbehörden.

In der Praxis zeigte sich, dass Berufsintegrationsmassnahmen für junge Erwachsene mehr an Infrastrukturkosten bedingen als das GAP-Integrationsangebot. Auch inhaltlich unterscheiden sich die Angebote deutlich. Bei Angeboten 18-25 steht ein sehr individuelles und intensives Coaching gekoppelt mit verschiedensten differenzierten Abklärungen und Massnahmen für die Lehrstellen- und/oder Stellensuche im Vordergrund. Wogegen bei den GAP-Programmen eine reine Beschäftigung/Tagesstruktur angeboten wird. Sollte bei Teilnehmenden der Angebote 18-25 zusätzlich ein gezieltes Training der Tagesstruktur nötig sein, müsste dieses durch die Zweigstellen (regionale Sozialdienste) unter separatem Titel zusätzlich verfügt werden.

Der entsprechende Antrag um Festlegung der in der Sozialhilfe akzeptierten Infrastrukturkosten auf Fr. 1'500.-- pro Platz und Monat wurde dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) zur Stellungnahme unterbreitet. Dieser hat anlässlich der Vorstandssitzung vom 20. August 2008 der beantragten Erhöhung mit Wirkung ab 1. Januar 2009 zugestimmt. Der Vorstand hat zusätzlich auf Rückfrage hin am 3. April 2009 bestätigt, dass die Vorstände der zuständigen Institutionen informiert seien und ein Austausch zwischen den Regionen gewährleistet sei.

2. **Beschluss**

- 2.1 Mit Wirkung ab 1. Januar 2009 können die zuständigen Sozialbehörden Fr. 1'500.-- pro Teilnehmerin/Teilnehmer an Infrastrukturkosten für die "Angebote 18-25" als Sozialhilfeleistungen mit dem Amt für soziale Sicherheit (ASO), Solothurn, abrechnen.
- 2.2 Der Infrastrukturkostenbeitrag unterliegt dem Lastenausgleich nach § 55 lit. f des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1) und fallen somit zu Lasten der Einwohnergemeinden. Der Vorstand des VSEG hat diesem Vorgehen ausdrücklich zugestimmt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern

ASO (5); Sozialhilfe und Asyl (3), Ablage (1), Controlling (1)

Volkswirtschafts-Departement

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Präsiden der solothurnischen Einwohnergemeinden (125)

Regionale Sozialkommissionen (14), Versand durch ASO, Sozialhilfe und Asyl

Regionale Sozialdienste (14), Versand durch ASO, Sozialhilfe und Asyl

Aktuarin der SOGEKO

Fachkommission Menschen in sozialen Notlagen (8), Versand durch ASO, Sozialhilfe und Asyl